

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 169/67

24.4.1968

in dem Rechtsstreit

der Frau Grace Maria M. [REDACTED] geb. P. [REDACTED] in B. [REDACTED]
([REDACTED]), O. [REDACTED] Weg [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Dr. Werner H. [REDACTED] in B. [REDACTED], M. [REDACTED]
Allee [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 24. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. März 1967 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist in den Vorinstanzen mit einer Interventionsklage nach § 771 ZPO abgewiesen worden. Über ihr Vermögen wurde am 3. August 1967 das Konkursverfahren eröffnet. Gleichwohl hat sie am 10. August 1967 Revision eingelegt. Diese Revision ist unzulässig (Mentzel/Kuhn KO 7. Aufl. vor §§ 10 - 12 Nr. 18; BGH WM 1956, 1473). Zur Aufnahme des Rechtsstreits und Einlegung der Revision war gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KO nur der Konkursverwalter, die Klägerin als Gemeinschuld-

- 3 -

nerin dagegen gemäß § 10 Abs. 2 KO nur berechtigt, wenn der Konkursverwalter die Aufnahme abgelehnt hätte. Die Revision der Klägerin war deshalb gemäß § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)